



Genehmigungsbescheid

vom 02.04.2020

Az.: 53.0071/18/4.1.1/Od/Ru

Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zur wesentlichen Änderung der Olefinanlage (Anlage 0016) im Werk Süd der Rheinland Raffinerie

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	6
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	10
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	16
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	16
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	16
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	17
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	19
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	25
3	Nebenbestimmungen	26
	3.1 Allgemeines	26
	3.2 Luft	26
	3.3 Lärmschutz	27
	3.4 Bau	31
	3.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz	31
	3.6 Ausgangszustandsbericht.....	32
4	Hinweise	32
5	Kostenentscheidung	35
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	35
7	Rechtsbehelfsbelehrung	36

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 17.01.2019 (Eingang 25.01.2019) die Genehmigung zur Änderung der

Olefinanlage (Anlage 0016)

(Nr. 4.1.1 i.Vm. 1.1, 8.1.3, 9.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

A) Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung und zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit

- Erneuerung des 110 bar-Dampf- und Kondensatsystems,
- Neuverrohrung des vorhandenen Economizers EM-2952,
- Erneuerung/Errichtung der Transfer-Schieber der Öfen 0A-6A,
- Modifizierung des 3 bar-Kondensatsystems,
- Erneuerung der Rauchgasklappen,
- Sicherheitsgerichtete Modifizierung der Entwässerung der HD-Leitung,
- Einbau von Schnellschlussventilen im Bereich der Dampfturbinen der Rohgas- und Ethylen-Verdichter,

- Modernisierung der Ölversorgung für Rohgas -, Ethylen-Propylenverdichter,
- Modernisierung der Automatisierungssysteme zur Optimierung der Regelfunktionen an Equipments,
- Austausch der Frequenzumrichter an Rauchgasgebläse und der KSW-Pumpe,
- Erneuerung/Modernisierung der Fahrstände zur Vor-Ort-Bedienung des Rohgas- und Verdichters der Anlage 2A,
- weitere Änderungen aus Tabelle 3-3 der Antragsunterlagen.

B) Erhöhung der Kapazität der Olefinanlage 2A um 30.000 t/a auf 365.000 t/a u.a. mit folgenden Maßnahmen

- Implementierung eines neuen Methankompressors,
- Erneuerung der Böden der Rohgas-Kolonne EN-2205,
- Erneuerung/Austausch des Verdampfers EM-2306,
- Einbindung des Methankompressors zu ICI-Anlage Bau 380,
- Anpassung von Regelventilen bzw. Regelkreisen,
- weitere Änderungen aus Tabelle 3-3 der Antragsunterlagen.

C) Sicherheitstechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit

D) Sonstige Maßnahmen

- Trennung der AwSV-Flächen und des Flächenentwässerungssystems den in Betrieb befindlichen Anlage 2A von den Flächen des Systems der außer Betrieb befindlichen Anlage 2B,
- Außerbetriebnahme der Wasserschleieranlage der außer Betrieb befindlichen Anlage 2B,
- Außerbetriebnahme von im Bereich der außer Betrieb befindlichen Anlage 2B vorhandenen Gasgeräte,
- Übernahme von Behältern der Anlage 2B in den Betrieb der Anlage 2A zur Zwischenlagerung von Reinigungsflüssigkeiten bei Stillständen/ Instandhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen/Störungen

E) Anzeige der Stilllegung der außer Betrieb befindlichen Anlage 2B gemäß §15 BImSchG

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az. 60-149-19-01) vom 21.02.2019.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 **Begründung**

2.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 25.01.2019 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Olefinanlage (Anlage Nr.: 0016).

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit, der Sicherstellung der Anlagenintegrität und Maßnahmen zur betrieblichen Anlagenoptimierung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und eine Kapazitätserhöhung der Anlage um 30.000 t/a auf 365.000 t/a.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Olefinanlage ist als Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische) der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.1 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Da die beantragten Änderungen als wesentliche Änderung der Olefinanlage im Sinne des §16 BImSchG zu betrachten sind, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war, wäre hier ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §16 (1) BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte allerdings mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Olefinanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage „Olefinanlage,, handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.3 genannte Anlage, welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 30.09.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 25.01.2019 bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Olefinanlage eingereicht. Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, letztmalig am 18.12.2019.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 53.4 (Abwasservorbehandlung)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV NRW
- Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreis

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Direkte Quellen

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Rauchgasemissionen der Anlage, da keine emissionsrelevanten Änderungen an den Prozessöfen und sonstigen Feuerungsanlagen vorgenommen werden.

Die Leistung der Öfen sowie die genehmigte Heizgasmenge bleibt im Rahmen der beantragten Maßnahmen unverändert.

Diffuse Quellen

Diffuse Kohlenwasserstoffemissionen fallen an produktführenden Leitungssystemen (Flanschverbindungen, Armaturen) und produktfördernden Pumpen an. Zusätzliche Emissionen von diffusen Kohlenwasserstoffen an geänderten bzw. neuinstallierten Rohrleitungen (Regel- und Absperrmatur, Flanschverbindung), die mit Stoffen des Punktes 5.2.6 der TA Luft beaufschlagt werden, werden bei der Änderung der Olefinanlage durch den Einsatz von Dichtsystemen entsprechend den erhöhten Dichtheitsanforderungen der TA Luft gering gehalten. Weiterhin wird zur Vermeidung und Minderung von zusätzlichen diffusen Emissionen die Anzahl an Flanschverbindungen und Armaturen auf ein verfahrenstechnisch bzw. montage-technisch erforderliches Mindestmaß begrenzt.

Neue Pumpen, die mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA Luft beaufschlagt werden, werden entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 TA Luft ausgeführt.

Die Antragstellerin konnte nachvollziehbar darstellen, dass im Vergleich zu der bestehenden Anlage, durch die Änderung der Olefinanlage die diffusen Emissionen gesenkt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr.3.2.1 bis 3.2.3 eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen.

Gerüche

Durch die beantragten Maßnahmen zur Optimierung der Olefinanlage gehen von der Anlage keine zusätzlichen Gerüche aus.

Lärm

In der den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahme der Firma Müller-BBM vom 09.01.2019 (Bericht-Nr. M142253/03) führt die Antragstellerin aus, dass aus den beantragten Änderungen der Olefinanlage prinzipiell keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Immissionsort und Immissionsrichtwerte

Die maßgeblichen Immissionsorte mit den entsprechenden Richtwerten sind aus früheren Genehmigungsverfahren bekannt und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Da sich keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben, hat der Gutachter diese Immissionspunkte auch für das vorliegende Projekt zur Beurteilung der Geräuschemission der geplanten Änderung der Olefinanlage herangezogen.

Die maßgeblichen Immissionsorte und die zugehörigen Immissionsrichtwerte (IRW) sind in der folgenden Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionspunkte

Immissionsort (Bezeichnung)	Richtwerte [dB (A)]	
	tags	nachts
IO 1 (Lülsdorf, Uferstraße/Ecke Burgstraße)	60	45
IO 2 (Niederkassel, Rathausstraße)	60	45
IO 3 (Urfeld, In der Mohle)	60	45
IO 5 (Wesseling, Moselstraße)	60	45
IO 6 (Wesseling, Rodderweg 8)	60	45
IO 7 (Urfeld, Kreuz Knippchen, Ecke Weg)	60	45
IO 8 (Wesseling Liebigstraße 4)	60	45

Immissionsort (Bezeichnung)	Richtwerte [dB (A)]	
	tags	nachts
IO 9 (Wesseling Ehlenstraße 16)	60	45

Beschreibung der relevanten Schallquellen

Die Antragstellerin hat in dem o.a. Gutachten dargestellt, dass die folgenden relevanten Lärmquellen durch die beantragte Änderung der Anlage neu hinzukommen:

Tabelle 2: Neue relevante Lärmquellen in der Anlage „Olefinanlage“

Lärmquellen	Bezeichnung	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Methankompressor	EV-2302 (Gehäuse einschließlich Grundrahmen, Antrieb und Antriebsteile, Saug- und Druckleitungen innerhalb der Package-Unit, Pulsationsdämpfer, Kühler und Abscheider, Regelarmaturen)	95
Methankompressor	EV-2302 (Verbindungsleitungen außerhalb der Kompressorschallschutzkapsel)	95
Summe		98

Der durch den Gutachter ermittelte Schallleistungspegel der o.a. Anlagenteile berücksichtigt die Emissionsbeiträge der o.a. relevanten neu hinzukommenden Schallquellen und beträgt insgesamt **$L_{WA} = 98 \text{ dB(A)}$** .

Die übrigen Änderungen tragen nicht relevant zu den Schallemissionen der Anlage „Olefinanlage“ bei.

Anteilige Geräuschzusatzbelastung durch die geplanten Änderungen

Der Gutachter hat in dem o.a. Gutachten den Immissionsbeitrag der beantragten Änderungen prognostiziert.

Die dabei errechneten Immissionsbeiträge sind in der u.a. Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Zusatzbelastung durch die schallrelevanten Änderungen der Olefinanlage

Immissionsorte	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel L_r der lärmrelevanten Änderungen der Olefinanlage [dB(A)]	
		Tag	Nacht
IO 1	Lülsdorf, Uferstraße/Ecke Burgstraße	22	22
IO 2	Niederkassel, Rathausstraße	20	20
IO 3	Urfeld, In der Mohle	20	20
IO 5	Wesseling, Moselstraße	14	14
IO 6	Wesseling, Rodderweg 8	12	12
IO 7	Urfeld, Kreuz Knippchen, Ecke Weg	19	19
IO 8	Wesseling Liebigstraße 4	15	15
IO 9	Wesseling Ehlenstraße 16	18	18

Aus Tabelle 3 wird ersichtlich, dass der Immissionsbeitrag der beantragten Änderung der Olefinanlage die Immissionsrichtwerte in der kritischen Nachtzeit um mindestens 23 dB(A) unterschreitet.

Für die kritische Nachtzeit konnte die Antragstellerin nachvollziehbar darstellen, dass die lärmrelevanten Änderungen der Olefinanlage zur Schallimmission der gesamten Anlage sowie zur Gesamtbelastung, sowohl in der Tagzeit als auch in der kritischen Nachtzeit, nicht relevant beitragen.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 3.3.1. bis 3.3.4** Beachtung finden, hat die Genehmigungsbehörde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Die in der o.a. Tabelle 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 6.7 TA-Lärm gebildete geeignete Zwischenwerte, die in der Vergangenheit zur Beurteilung

der Lärmimmissionen herangezogen wurden. Die Voraussetzungen zur Festlegung solcher geeigneter Zwischenwerte ergeben sich aus Nr. 6.7 TA Lärm:

6.7 Gemengelagen

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorzusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Für den Stand der Lärminderungstechnik ist dabei auf alle Anlagen desselben Betreibers – soweit sie auf die betreffenden Immissionsorte einwirken – abzustellen.

Nachdem bisher der Stand der Lärminderungstechnik als erfüllt angesehen wurde, hat sich nun – auch unter Einbindung des LANUV (Stellungnahme 45.1-4039-18/33 vom 18.07.2018) – herausgestellt, dass die zur Olefinanlage gehörende Fackel MM-P7 den Stand der Lärminderungstechnik nicht einhält. Zudem ist durch die Messberichte Müller-BBM Nr. M104120/06 und TÜV Süd Nr. TB 2825835 nachgewiesen, dass auch der gemäß TA Lärm maximal mögliche Zwischenwert von 60/45 dB(A) nicht eingehalten werden kann.

Daher werden die in Tabelle 1 aufgeführten Zwischenwerte nur unter dem Vorbehalt als gültige Immissionsrichtwerte berücksichtigt, dass der Stand der Lärminderungstechnik an der Olefinanlage auf Grundlage des gemäß der Nebenbestimmungs-Nr. 3.3.6 vorzulegenden Berichtes schnellstmöglich ermittelt wird.

Auf Wunsch der Antragstellerin wird hier darauf hingewiesen, dass diese in ihrem Antwortschreiben vom 05.03.2018 zum Schreiben des Dez. 53.3 (Überwachung der Bezirksregierung Köln (Az. 53.3.6-Sma-SDOS) eine andere Auffassung

vertreten und Mitte 2017 ein Konzept zum Nachweis der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik mit dem Dez. 53.3 vereinbart habe."

Im laufenden Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde dazu mit der Antragstellerin hinsichtlich des Nachweises zur Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik an der Fackel in der MM-P7 folgende Vorgehensweise vereinbart:

- a.) Die Messung der Immissionsanteile der Fackeln der Olefinanlage wird von der Antragstellerin spätestens bis zum Endes des nächsten Anlagenstillstands (geplant April- Juni 2020) durchgeführt.
- b.) Auf der Grundlage der o.a. Messungen wird die Antragstellerin der Bezirksregierung Köln einen Bericht mit Maßnahmenempfehlung zur Minderung der Fackelemission bis zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes 60/45 für die gesamte Anlage „Olefinanlage, Anlage Nr. 0016“, entwickeln und bis spätestens zum 30.06.2021 vorlegen.

Der Gutachter wird beauftragt, auf Grundlage der o.a. Messergebnisse den Stand der Lärminderungstechnik der Fackeln MM-P7 zu ermitteln und dabei zu untersuchen, durch welche Primär- bzw. Sekundärmaßnahmen, auch die Überprüfung der Errichtung einer/eines Schallschutzwand/-schirmes an den Bodenfackeln die gültigen Immissionsrichtwerte (60/45) durch den Fackelbetrieb der MM-P7 eingehalten werden können. Des Weiteren ist der Bericht mit einem groben Zeitplan zu versehen, aus dem hervorgeht, bis zu welchem Zeitpunkt die ausgewählten Maßnahmen umgesetzt sein sollen.

Die o.a. Vereinbarung mit der Antragstellerin wird durch die Nebenbestimmungen Nr. 3.3.6 und Nr. 3.3.7 dieses Bescheides rechtlich abgesichert.

Erschütterungen

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen sind abfallwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder

erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 23.07.2019 (Gutachtennr.: 1563.4.1.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Olefinanlage werden Maßnahmen durchgeführt, die keinen Bodeneingriff erfordern.

Mit Stellungnahmen vom 06.08.2019 und 19.11.2019 (Az.: Az.: 52.04.40-(3.10)-Shell-2019-1-böh) hat die zuständige Obere Bodenschutzbehörde (Dezernat 52 der BezReg Köln) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Es wurden keine Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für die Anlage „Olefinanlage“ ist als IED-Anlage gemäß Art. 10 der europäischen Richtlinie RL 2010/75/EU im Rahmen des Änderungsantrags nach §16 BImSchG ein AZB gemäß §10 Absatz 1a BImSchG vorzulegen.

Da die Antragstellerin bis zur Erteilung der Genehmigung keinen AZB vorlegen konnte, kann die Genehmigungsbehörde die Vorlage des AZB gemäß § 7 Abs.1 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage verlangen.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb aufgrund der Belange des Bodenschutzes keine Bedenken gegen die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen, wenn die Nebenbestimmung unter **Nr. 3.6.1** berücksichtigt wird.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch die beantragten Änderungen kommt es nicht zu Änderungen in der bestehenden Wasser- und Abwasserwirtschaft der Anlage.

Niederschlagswasser

Im Rahmen der beantragten Änderung wird die Oberflächenentwässerung der Flächen der abgestellten Olefinanlage 2B von der betriebenen Olefinanlage 2A getrennt. Das Oberflächenentwässerungssystem soll so umgebaut werden, dass Bereiche, in denen ausschließlich Niederschlagswasser anfallen kann, direkt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, um die Wasseraufbereitung zu entlasten.

Durch die Trennung der Systeme wird auch ein Rückstau der Oberflächenentwässerungssysteme auf die beräumten Flächen vermieden.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 hat das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln keine grundsätzlichen Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage im Zusammenhang mit den Veränderungen im wasserrechtlichen Bereich geäußert. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass momentan folgende AwSV-Anlagen der BImSch-Anlage „Olefinanlage Bau 390“ und den entsprechenden Nebeneinrichtungen zuzuordnen sind:

Tabelle 4: AwSV-Anlagen der BImSch-Anlage „Olefinanlage Bau 390 inkl. Nebeneinrichtungen“

BImSch-Anlage und Nebeneinrichtung	AwSV-Anlage	AwSV-Anlagenummer	Art der Anlage	Gefährdungsstufe
Olefinanlage Bau 390	Olefinanlage	0016-x1	HBV	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Einsatzprodukt-Tank EO-2104	0016-0010-x1	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Einsatzprodukt-Tank EO-2106	0016-0010-x2	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Einsatzprodukt-Tank EO-2107	0016-0010-x3	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Auffangraum für EO-2106 und EO-2107	0016-0010-x4	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Einsatzprodukt-Tank EO-2927	0016-0010-x5	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Einsatzprodukt-Tank EO-2928	0016-0010-x6	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Einsatzprodukt-Tank EO-2929	0016-0010-x7	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Auffangraum für EO-2927, EO-2928 und EO-2929	0016-0010-x8	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Einsatzprodukt-Tank EO-3106	0016-0010-x9	LAU	D
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/NaOH-Tank EO-2239	0016-0010-x10	LAU	A
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/NaOH-Tank EO-2220	0016-0010-x11	LAU	A
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/NaOH-Tank EO-3220	0016-0010-x13	LAU	A
Olefinanlage Bau 390	Auffangraum für EO-2220 und EO-3220	0016-0010-x14	LAU	A
Olefinanlage Bau 390	Lagerbehälter/Laugengemisch-Tank EO-3219	0016-0010-x17	LAU	A
Olefinanlage Bau 390 Kühlturm 6 Bau 393	Biozid-Dosieranlage EO-2962; 4 IBC	0016-0100-x1	LAU	B
Olefinanlage Bau 390 Kühlturm 6 Bau 393	Dosierbehälter Schwefelsäure EO-2961	0016-0100-x2	LAU	A
Olefinanlage Bau 390 Kühlturm 6 Bau 393	Dosieranlage Inhibitorlösung EO-2950	0016-0100-x3	LAU	A
Olefinanlage Bau 390 Kühlturm 6 Bau 393	Biosdispergator-Dosieranlage (Basisbehälter/Dosierbehälter, IBC-Wechselcontainer)	0016-0100-x4	LAU	A

Im Wesentlichen werden im Bereich des vorbeugenden Gewässerschutzes für das beantragte Vorhaben die folgenden Änderungen beantragt:

- a. Errichtung und Betrieb der folgenden Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe innerhalb der Anlagengrenze transportiert werden und somit im Sinne der AwSV nicht als eigenständige Rohrleitungen betrachtet werden müssen:
 - siehe Tabelle 7-1 in Kapitel 7 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen
- b. Errichtung eines eigenen Auffangraumes für den Laugenbehälter EO-3219 (maßgebliches Volumen: 28,5 m³/Nennvolumen: 30 m³ (zur Lagerung von Natronlauge mit der WGK 1)
- c. Errichtung eines Schmieröl-Vorratsbehälters EO-2939 mit einem maßgeblichen Volumen von 25 m³.

zu a.) Eigenständige Rohrleitungen

Bei den Rohrleitungen, die in Tabelle 7.1 in Kapitel 7 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen, handelt es sich nicht um eigenständige Rohrleitungen im Sinne der AwSV. Deshalb war innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob bei Errichtung und Betrieb der u.a. Rohrleitungen die Vorgaben der AwSV, insbesondere der TRwS 780, eingehalten werden. Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Rohrleitungen nach den Vorgaben der TRwS 780 errichtet und betrieben werden.

zu b.) Laugenbehälter EO-3219

Für den bestehenden Laugenbehälter EO-3219 (AwSV-Nr.: 0016-0010-x17 – Nennvolumen $V = 30 \text{ m}^3$ (Maßgebliches Volumen $V = 28,5 \text{ m}^3$)) wird ein eigener Auffangraum durch Erweiterung des Bestandes errichtet. Der Gesamt-Auffangraum ($V = 32,7 \text{ m}^3$) besteht aus einer natronlaugebeständigen FD-Teilbetonwanne (C30/37) mit 0,5 cm Opferschichtzuschlag und einem bestehenden natronlaugebeständigen Teilauffangraum mit metallischer Auskleidung 1.4301 (Bestand). Bei Leckagen fließt das Produkt in den Auffangraum, so dass das Gesamtrückhaltevolumen 95% des Tankinhaltes (Berücksichtigung der Überfüllsicherung) und 5 cm Niederschlag aufnehmen kann. Aus betrieblichen Gründen wird die FD-Betonauffangwanne mit einer zugelassenen Beschichtung

(Zulassung Z-59.12-393) versehen. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden dementsprechend gem. § 62 WHG und § 17 AwSV erfüllt.

Der vorhandene Lagerbehälter EO-3219 (AwSV-Nr.: 0016-0010-x17) mit dem erweiterten Auffangraum ist aufgrund des maßgeblichen Volumens (28,5 m³) und der WGK 1 der Natronlauge der Gefährdungsstufe A gemäß § 39 (1) AwSV zugeordnet. Der Behälter erfüllt somit den Ausnahmetatbestand des § 41 (1) Nr. 1 AwSV und unterliegt keiner Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 Abs. 1 WHG (inkl. Erweiterung des Auffangraumes).

zu b.) Schmieröl-Vorratsbehälter EO-2939

Durch den Antragsgegenstand kommen demnach die in der u.a. Tabelle 5 aufgeführten AwSV-Anlage neu hinzu:

Tabelle 5: Neu hinzukommende AwSV-Anlagen

BImSch-Anlage und Nebeneinrichtung	AwSV-Anlage	AwSV-Anlagenummer	Art der Anlage	Gefährdungsstufe
Olefin-Anlage Bau 390	Schmierölvorratsbehälter EO-2939	Noch nicht vergeben	LAU	A

Beim zu errichtenden Vorratsbehälter EO-2939 handelt es sich um eine LAU-Anlage bestehend aus einem oberirdischen, zylindrischen Vorratsbehälter aus Stahl gemäß DIN 6616 zur Lagerung von Schmieröl der WGK 1. Der Behälter wird aufgrund seines maßgeblichen Volumens von 25 m³ und ist der WGK des gelagerten Schmieröls der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zugeordnet. Damit ist der Behälter gemäß §46 Abs.2 AwSV i.V.m. Anlage 5 nicht wiederkehrend prüfpflichtig. Eine Eignungsfeststellung ist für den o.a. Behälter gemäß § 41 Abs.1 AwSV nicht erforderlich.

Die Antragstellerin konnte nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach den §§17 und 18 der AwSV für den Behälter EO-2939 erfüllt werden.

Löschwasserrückhaltung

Auf die vorhandene Löschwasserrückhaltung haben die beantragten Änderungen keinen Einfluss.

Die Genehmigungsbehörde hat damit insgesamt aus Sicht des Gewässerschutzes unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter **Nr. 3.5.1** Berücksichtigung findet, keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bleiben von den beantragten Änderungen der Anlage unberührt.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht und Achtungsabstand

Planungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Wesseling beteiligt. Mit Stellungnahme vom 21.02.2019 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt wird.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-

genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Kapazität der Anlage.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine signifikanten Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in Ihrer Stellungnahme vom 25.02.2020 (Az.: 60-141-20-01) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende

Baugenehmigung wird erteilt. Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt in Kapitel 3.4 entsprechend.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 25.02.2020 (Az.: - Ro -) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.3.6.7 Klimaschutz

Die Belange des TEHG sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

2.3.6.8 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 14.03.2019 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.3.6.9 Gesundheitsschutz

Das für den Gesundheitsschutz zuständige Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 14.03.2019 (Az.: - 53/4 -) mitgeteilt, dass aus Sicht des Gesundheitsschutzes gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Kapitel 4 befindlichen Hinweise ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfallverordnung - 12.BImSchV) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder

werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen (Antragsgegenstände) in Betrieb genommen werden.

3.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.4 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

3.2.1 Die Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen, die mit Stoffen der 5.2.6 TA-Luft beaufschlagt werden, ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse L_{0,01} zu führen.

3.2.2 Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden,

sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 3.2.3** Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1** Bei den beantragten Änderungen der Olefinanlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.
- 3.3.2** Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und die in der Geräuschimmissionsprognose des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der Beurteilungspegel aus Nebenbestimmung Nr. 3.3.3 auch verwirklicht werden, ist während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.
- 3.3.3** Die von der Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass verursachte Immissionsbeitrag nach

Durchführung der Änderungen bei für die Geräuschemissionen im ungünstigstem Betriebszustand an den nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsorte	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel L_r der lärmrelevanten Änderungen der Olefinanlage [dB(A)]	
		Tag	Nacht
IO 1	Lülsdorf, Uferstraße/Ecke Burgstraße	22	22
IO 2	Niederkassel, Rathausstraße 105	20	20
IO 3	Urfeld, In der Mohle	20	20
IO 5	Wesseling, Moselstraße	14	14
IO 6	Wesseling, Rodderweg 8	12	12
IO 7	Urfeld, Kreuz Knippchen, Ecke Weg	19	19
IO 8	Wesseling Liebigstraße 4	15	15
IO 9	Wesseling Ehlenstraße 16	18	18

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

3.3.4 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.3.3 ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

3.3.5 Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Umsetzung des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den

Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vom 09.01.2019, Bericht Nr. M142253/03, ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel (siehe NB 3.3.3) an den maßgeblichen Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

- 3.3.6** Die Messung der Immissionsanteile der Boden- und Hochfackeln der Olefinanlage (Bau 394) ist im Anfahrbetrieb der Olefinanlage im Zuge des nächsten Anlagenstillstands (geplant April – Juni 2020) durchzuführen. Dabei sind die Messungen über den gesamten Anfahrzeitraum durchzuführen, in dem Gase zur Fackelanlage Bau 394 gegeben werden (Beginn mit der Inbetriebnahme des ersten Prozessofens bis zur Beendigung der Fackelverbrennung der zunächst noch nicht spezifikationsgerecht hergestellten gasförmigen Produkte). Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Messung ist eine Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist weiterhin zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesem die betrieblichen Aufzeichnungen über die Fackelgasmengen zu den Hoch- und Bodenfackeln im Anfahrzeitraum beizufügen. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde schnellstmöglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Anfahrbetriebs der Olefinanlage zuzusenden.
- 3.3.7** Auf Grundlage der v.g. Messungen ist für den Fall der Nichteinhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine Stelle nach § 26 BImSchG untersuchen zu lassen, welche Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik dazu geeignet sind, dass durch die Olefinanlage inklusive der Fackelimmissionen im An- und Abfahrbetrieb die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an den Immissionsorten gemäß Nebenbestimmung 3.3.3. eingehalten werden.

Dabei ist zu untersuchen, durch welche, dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen an der Schallquelle und auf dem Ausbreitungsweg die v.g. Immissionsrichtwerte durch die Olefinanlage inkl. Fackeltätigkeiten im An- und Abfahrbetrieb eingehalten werden können."

Insbesondere ist dabei zu untersuchen, welche Lärmimmissionen durch die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen, u.a. auch die Betrachtung der Errichtung einer/eines Schallschutzwand/-schirmes, an den Bodenfackeln erreicht werden können.

Dabei sind die Vorgaben der bisher erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten Köln zu berücksichtigen, insbesondere die Nebenbestimmung 41 des Bescheides Az. 23.8853-124/70 vom 21.12.1970 und die Nebenbestimmung 19/19.1 des Bescheides Az. 23.8853-124/70 vom 21.12.1970, die unter Nr. 4.13 dieses Bescheides aufgeführt sind.

Dazu ist die Installation eines Fackelvorlagebehälters (sog. Wasserschloss) in die Untersuchung einzubeziehen. Falls es zur Einhaltung der v.g. Immissionsrichtwerte nötig ist, ist zu ermitteln, welche Immissionswerte durch eine Kombination aus den beiden v.g. Maßnahmen (Wasserschloss und Schallschutzwand/-schirm) erreicht werden.

Die gutachterliche Untersuchung ist unter Beteiligung eines Herstellers von industriellen Fackelanlagen durchzuführen. Über die Untersuchung ist ein Bericht zu erstellen, dem die Stellungnahme des Herstellerunternehmens zu den entwickelten technischen Lösungen beizufügen sind.

Bis spätestens zum **30.06.2021** sind der zuständigen Überwachungsbehörde der gutachterliche Bericht zur v.g. Untersuchung inkl. einer Maßnahmenempfehlung zur Immissionsminderung der Fackelanlage im An- und Abfahrbetrieb der gesamten Olefinanlage auf die v.g. Immissionswerte vorzulegen.

Dem Bericht ist ein Zeitplan beizufügen, bis wann die im Untersuchungsbericht ermittelten Maßnahmen umgesetzt sein sollen. Dabei

sind Maßnahmen, die nicht im laufenden Betrieb der Anlage umgesetzt werden können, zeitlich so einzuplanen, dass sie spätestens beim nächsten Stillstand (voraussichtlich im Jahr 2025) umgesetzt werden.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

3.4 Bau

3.4.1 Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.

3.4.2 Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis (Fundamente), der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Diese muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 87 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.

Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

3.4.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 4 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

3.4.4 Die abschließende Fertigstellung ist nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

3.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

3.5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für die AwSV-Anlage „Schmieröl-

Vorratsbehälter EO-2939 (AwSV-Anlagennummer muss noch vergeben werden)“ eine Anlagendokumentation nach §43 Abs.1 AwSV zu erstellen. Der Bezirksregierung Köln ist das erstellte Datenblatt der Anlage als Teil der Anlagendokumentation mit der Inbetriebnahmemeldung nach Nr. 3.1.1 vorzulegen.

3.6 Ausgangszustandsbericht

- 3.6.1** Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist mir spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden. Die Fristverlängerung ist formlos zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.

4 Hinweise

Allgemein

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Arbeitsschutz

- 4.3** Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf ev. neue Gefährdungen zu ergänzen.

Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise

entsprechend fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.

4.4 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

4.5 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage

betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten

nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

- 4.6** Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Bodenschutz

- 4.7** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: poststelle@brk.nrw.de) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.

Abfall

- 4.8** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V .m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.9** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Ab. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

Bau

- 4.10** In Fällen, in denen eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird die Entscheidung über die Erteilung dieser Erlaubnis mit dieser Baugenehmigung nicht vorweggenommen.

Brandschutz

- 4.11** Die den Antragsunterlagen (Bauantrag) beigefügte Stellungnahme der Werkfeuerwehr ist Grundlage dieser Genehmigung. Durch eine hiervon abweichende Bauausführung würde dieser Genehmigung die Grundlage entzogen und ein weiteres Verfahren erforderlich.

Wasserwirtschaft

- 4.12** Der Schutz vor Hochwasser / Überflutung ist durch den Betreiber in eigener Verantwortung sicher zu stellen.

Lärmschutz

- 4.13** Im Zusammenhang mit der Nebenbestimmung 3.3.7 wird auf folgende Nebenbestimmungen aus den bisher erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten Köln hingewiesen:

- *Nebenbestimmung 41 des Bescheides Az. 23.8853-124/70 vom 21.12.1970:
An- und Abfahrvorgänge sowie Störungen sind über den Verbrennungsofen abzuwickeln. Die Hochfackeln sind nur als Sicherheit für den Notfall zu betrachten.*
- *Nebenbestimmungen 19 und 19.1 des Bescheides Az. 23.8853-98/71 vom 03.03.1972:
19. Zusätzlich zu der vorhandenen Verbrennungskammer (Bodenfackel) ist gemäß dem Vorbehalt in Nr. 41 des Bescheides vom 21.12.1070 – 23.8853-124/70 eine weitere Einrichtung (Bodenfackel) zur Verbrennung von 30 t Kohlenwasserstoffen pro Stunde herzustellen.
19.1 Die Forderung der Nr. 19 gilt dann als erfüllt, wenn gemeinsam mit der bereits in Betrieb befindlichen Bodenfackel insgesamt 60 t/h Kohlenwasserstoffe rußfrei, ohne erhebliche Geräuschentwicklung verbrannt werden können, ohne dass Flammen am Kopf der Bodenfackel oder ein Anspringen der Hochfackeln bemerkbar sind.“*

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 20.03.2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rucman